

Hausordnung

Das Leben in der Gemeinschaft fordert als Grundlage für ein angenehmes Wohnklima absolute gegenseitige Rücksichtnahme und Schonung sowie pflegliche Behandlung der gesamten Wohnanlage. Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, Mitbewohner durch Geräusch, Geruch oder auf andere Weise über ein normales Maß hinaus zu stören oder zu belästigen, müssen unterbleiben. Diese Hausordnung soll dazu dienen, das Zusammenleben der Hausgemeinschaft zu fördern und die Erhaltung und Pflege der Wohnanlage zu sichern.

1. SAUBERKEIT

Die Wohnanlage soll sauber gehalten und gepflegt werden. Papier, Zigaretten-, Obst- und andere Reste dürfen auf Treppen, Fluren und im Bereich der Außenanlagen des Hauses nicht weggeworfen oder ausgeschüttet werden. Das Ausschütten und Ausgießen aus Fenstern und von den Balkonen ist zu unterlassen. Außergewöhnliche Verschmutzungen, die z.B. beim Transport von Gegenständen oder von Fahrrädern und Kinderwagen verursacht werden, sind sofort ohne Aufforderung durch den Verursacher zu beseitigen.

2. ABFÄLLE, MÜLL UND SPERRMÜLL

Abfälle und Müll sind nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu geben. Kartons sind zu zerkleinern. Die Vorschriften der Stadtwirtschaft Erfurt über die Mülltrennung sind zu beachten. Müll, der nicht in die bereitgestellten Mülltonnen eingeworfen werden kann, ist zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen.

3. SICHERHEIT UND BETRIEBS SICHERHEIT

Blumenkästen und -töpfe sowie alle anderen Gegenstände sind ausreichend gegen Herabfallen zu sichern, bei Balkonen weitestgehend auf der Innenseite anzubringen. Gegenstände, die geeignet sind, eine Leitungsverstopfung herbeizuführen, dürfen nicht in die Toiletten oder Spülbecken gegeben werden. Verstopfungen der Abflussrohre werden auf Kosten der Verursacher behoben. Absperr- und Regelventile u. a. Einrichtungen dürfen nicht zugestellt werden, auch nicht in Kellern. Leicht brennbare Gegenstände dürfen in den Kellerräumen nicht aufbewahrt werden. Das Einstellen von Motorrädern und -rollern ist verboten.

Die Haustüren sind stets geschlossen zu halten, im Sommer von 20 Uhr bis 6 Uhr und im Winter von 18 Uhr bis 6 Uhr abzuschließen.

4. GERÄUSCH, LÄRM

Hämmern, Bohren und Klopfen (auch von Teppichen) und andere Arbeiten, die störende Geräusche verursachen, dürfen, wenn sie nicht ganz vermieden werden können, nur an Werktagen von 8-12 Uhr und 15-19 Uhr verrichtet werden. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingeschaltet werden. Die Benutzung von Musikgeräten aller Art ist auf den Balkonen nicht gestattet. Bei größeren Hausfesten und Familienfeiern sind vorher die Nachbarn zu informieren.

5. GERUCH, RAUCHEN, GRILLEN

Küchen dürfen nicht ins Treppenhaus entlüftet werden. Stark oder unangenehm riechende Materialien müssen so verwahrt werden, dass keine Geruchsbelästigungen entstehen. Wohnungen und Keller sind regelmäßig zu lüften. Die Wohnung soll von allem Ungeziefer frei gehalten werden.

Das Rauchen ist im Treppenhaus und im Keller nicht erlaubt. Die Kellerräume dürfen nicht mit offenen Licht betreten werden.

Das Grillen auf den Balkonen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Bereich der Außenanlagen, jedoch nicht auf angelegten Stellplätzen, kann das Grillen für insgesamt 6mal im Jahr genehmigt werden. Dies kann einmal im Monat geschehen, insofern die übrigen Mieter mindestens zwei Tage vorab informiert werden und keinerlei berechtigte Einwände dagegen haben.

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass Qualm oder Lärm nicht in die Wohn- oder Schlafräume der Hausbewohner oder Nachbarn dringt.

6. TREPPENHAUS UND AUSSENANSICHT

Es ist keine Zierde für ein Haus, wenn in den Fenstern oder auf den Balkonen Betten oder Kleider übertrieben lange gelüftet werden. Wäsche darf auf Wäscheständern, die nicht über die Balkonbrüstung hinausragen, getrocknet werden. **Schuhe, Schuhschränke, Spielzeug und Fahrräder gehören nicht in die Treppenhäuser.** Das Abstellen von Kinderwagen wird, sofern dadurch niemand behindert wird, akzeptiert.

7. BESCHÄDIGUNGEN

Beschädigungen der Wohnanlage sind unverzüglich dem Verwalter zu melden. Außerdem ist jeder Bewohner bei Schäden, die Folgeschäden oder gar Unfälle zur Folge haben können, zusätzlich verpflichtet, unverzüglich vorsorgende Maßnahmen zu ergreifen (Warnschilder, Notbeleuchtung usw.). Die bei Ein- oder Auszug von Bewohnern entstehenden Schäden werden auf Kosten des Verursachers instand gesetzt.

8. HAUSTIERHALTUNG

Die Tierhaltung ist insoweit verboten, als sie das Maß des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Wohnung überschreitet und sich als Belästigung der übrigen Wohnungsmieter darstellt. Die Haltung von Hunden ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Hunde sind an der Leine zu führen. Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Belästigungen jeder Art durch Tierhaltung zu beseitigen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

9. AUTOS

Für die Zu- und Abfahrt zu Stell- und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden. Die Parkordnung muss eingehalten werden. Das Parken ist nur auf den Stellplätzen erlaubt. Das dauerhafte Abstellen von Wohnwagen und abgemeldeten Autos sowie das Autowaschen und Reparaturarbeiten am Auto sind auf dem Grundstück nicht erlaubt. Für Beschädigungen, die an Fahrzeugen verursacht werden und die der Vermieter nicht zu vertreten haben, wird seitens des Vermieters keinerlei Ersatz geleistet.

10. KINDER

Auf Treppen, Fluren, in Kellern und auf Parkflächen im Innenhof ist das Spielen von Kindern verboten. Erziehungsberechtigte haben darauf zu achten, dass der Hofbereich, insbesondere die Park- und Zufahrtsflächen, von Spielsachen, Kinderwagen oder ähnlichen Gegenständen freigehalten werden. Für Schäden, die z.B. an oder durch umherliegende Spielsachen oder ähnliches verursacht werden, wird seitens des Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft keinerlei Haftung übernommen.

11. ANTENNENANLAGEN

Sofern Gemeinschaftsantennen vorhanden sind, dürfen mietereigene Antennen nicht angebracht werden. Der Mieter darf an der Antennenanlage keinerlei Eingriffe oder Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Satellitenschüsseln dürfen nur nach Genehmigung des Vermieters/der Hausverwaltung und Anmeldung errichtet und betrieben werden.

12. GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist für alle Bewohner des Wohnhauses bindend. Kinder und Jugendliche sind von den Erziehungsberechtigten laufend und wirksam zu unterrichten.

Ihre Hausverwaltung